

VII. Nachtrag zum Kantonsratsreglement

Bericht des Präsidiums vom 16. August 2004 mit:

- Entwurf eines VII. Nachtrags zum Kantonsratsreglement mit Änderung der Bestimmungen über den Sessionsrhythmus
- Entwurf eines VII. Nachtrags zum Kantonsratsreglement mit Änderung der Bestimmungen über die Delegationen

Inhaltsübersicht

Seite

Zusammenfassung.....	2
A. Änderung der Bestimmungen über den Sessionsrhythmus	4
1. Ausgangslage.....	4
2. Sessionssystem und Tagessystem.....	6
3. Revisionsbedarf.....	6
4. Vorschlag	8
B. Änderung der Bestimmungen über die Delegationen.....	11
1. Ausgangslage.....	11
2. Revisionsbedarf.....	12
3. Vorschlag	14
C. Kommentierung der Entwürfe eines VII. Nachtrags zum Kantonsratsreglement	17
1. Allgemeines.....	17
2. Sessionsrhythmus	17
3. Vertretungen.....	18
D. Antrag	20
Beilagen:	
1. Die Sessionssysteme der Kantone im Überblick.....	21
2. Schlüssel für die Sitzverteilung in der Parlamentarier-Kommission Bodensee.....	22
3. Inhaltsverzeichnis.....	23
Entwürfe:	
– VII. Nachtrag zum Kantonsratsreglement (Sessionsrhythmus)	24
– VII. Nachtrag zum Kantonsratsreglement (Delegationen [Vertretungen])	26

Abkürzungen

- KV Verfassung des Kantons St.Gallen vom 10. Juni 2001, sGS 111.1
 KRR Kantonsratsreglement vom 24. Oktober 1979, sGS 131.11

Zusammenfassung

In der Maisession 2004 lud der Kantonsrat mit der Gutheissung des Postulates 43.03.04 «Parlamentsreform – Erhöhung des Sessionsrhythmus» das Präsidium ein, ihm auf die Septembersession 2004 einen Bericht über eine moderate Erhöhung der Zahl der Sessionen je Jahr, verbunden mit einer leichten Kürzung der Sessionsdauer, zu unterbreiten und allenfalls Antrag zu stellen.¹

In der Junisession 2004 wies der Kantonsrat den ihm vom Präsidium beantragten Schlüssel für die Sitzverteilung in der Parlamentarier-Kommission Bodensee zurück und lud es ein, ihm eine Lösung für die Vertretung des Kantons St.Gallen in der Parlamentarier-Kommission Bodensee vorzulegen, die im Wesentlichen folgenden Anforderungen entspricht:

- Zusammensetzung der Delegation aus der jeweiligen Kantonsratspräsidentin bzw. dem jeweiligen Kantonsratspräsidenten und je einem Mitglied der CVP-, der SVP-, der SP- und der FDP-Fraktion;
- Teilnahme an den Sitzungen der Parlamentarier-Kommission:
 - Die Kantonsratspräsidentin bzw. der Kantonsratspräsident führt die Delegation;
 - Weitere drei Mitglieder werden aus den gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern in der Reihenfolge der Fraktionsgrösse bestimmt, wobei die Fraktion der Kantonsratspräsidentin bzw. des Kantonsratspräsidenten nicht berücksichtigt wird;
- Beschränkung der ununterbrochenen Zugehörigkeit zur Delegation auf sechs Jahre.²

Das Präsidium unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines VII. Nachtrags zum Kantonsratsreglement (27.04.01) mit einer Anpassung der Bestimmungen über den Sessionsrhythmus einerseits und über die Delegationen andererseits. Gleichzeitig unterbreitet es ihm den Entwurf eines neuen Schlüssels für die Sitzverteilung in der Parlamentarier-Kommission Bodensee (12.04.08).

Die mit den Entwürfen vorgeschlagenen Neuerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Kantonsrat versammelt sich neu an fünf ordentlichen Sessionen je Amtsjahr, und zwar in der Regel im Juni, im September, im November, im Februar und im Frühjahr. Das Präsidium legt auf wenigstens zwei Jahre fest, wann die ordentlichen Sessionen beginnen, und gibt die Sessionsdauer frühzeitig, spätestens mit dem Geschäftsverzeichnis bekannt. Die Sessionen dauern jeweils höchstens drei Tage.

Mit dem Beginn der Amtsdauer und dem Amtsjahr am 1. Juni erachtet das Präsidium eine Junisession als gesetzt. Das Datum der Septembersession, der Novembersession und der Februarsession dürften auch inskünftig im Wesentlichen mit denjenigen der bisherigen Sessionen übereinstimmen. Bei der Festlegung der Frühjahrsession wird das Präsidium die jeweiligen Daten von Karfreitag und Ostern sowie der Schul-Frühlingsferien berücksichtigen.

Die Begrenzung der Session auf höchstens drei Tage verschafft Vorausssehbarkeit und Sicherheit, lädt aber Kantonsrat und Präsidium ein, die Geschäfte zu priorisieren und die Beratung auf das Wesentliche zu beschränken. Reicht die budgetierte Zeit nicht aus, kann die Kantonsratspräsidentin bzw. der Kantonsratspräsident die Sitzung um höchstens eine Stunde verlängern und kann der Kantonsrat weitere Verlängerungen und allenfalls zusätzliche Sitzungen beschliessen. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Session.

Das Geschäftsverzeichnis soll einen Überblick über die Session geben, über die beim Kantonsrat hängigen Geschäfte informieren und auf die bevorstehenden Sessionen wenigstens der nächsten zwei Jahre hinweisen. Ihm wird die Tagesordnung des ersten Sitzungstages einer Session beigelegt. Nach dem Versand des Geschäftsverzeichnisses eingegangene Geschäfte werden nachgetragen.

¹ ABI 2004, 1228 (43.03.04).

² ABI 2004, 1456 (12.04.08).

- *Analog zur Regelung über die Zugehörigkeit zu ständigen Kommissionen ist die Dauer der Zugehörigkeit zu Delegationen im Kantonsratsreglement selbst zu regeln. Im Zug dieser Anpassung des Kantonsratsreglementes werden die Bestimmungen über die Delegationen des Kantonsrates aktualisiert und mit der Bezeichnung «Vertretung» bzw. «Vertretungen» an die Terminologie der Kantonsverfassung versehen.*

Die Aufgabe der Vertretungen des Kantonsrates soll sich nach Ziel und Zweck der Versammlungen und Kommissionen richten, denen sie angehören. Dies kann Grund für den Kantonsrat sein, in der Bestellung einer Vertretung vom Fraktionenproporz abzuweichen.

Der Kantonsrat wählt die Vertretungen zu Beginn der Amtsdauer. Dabei legt er auf Antrag des Präsidiums und unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck der Versammlungen und Kommissionen Grösse und Zusammensetzung der Vertretungen fest. Die ununterbrochene Zugehörigkeit eines Ratsmitglieds zur Vertretung wird auf sechs Jahre beschränkt.

Gestützt auf die revidierten Bestimmungen des Kantonsratsreglementes über die Vertretungen schlägt das Präsidium dem Kantonsrat einen neuen Schlüssel für die Sitzverteilung in der Parlamentarier-Kommission Bodensee vor, der sich eng an die Anforderungen hält, die der Kantonsrat mit seiner Rückweisung verband.

Der VII. Nachtrag zum Kantonsratsreglement soll angewendet werden, sobald der Kantonsrat ihn beschlossen hat. Demnach wird das Präsidium die Daten der bevorstehenden Sessionen verzugslos festlegen und kommunizieren. Folglich wird bereits die Novembersession 2004 nach den revidierten Bestimmungen des Kantonsratsreglementes vorzubereiten und durchzuführen sein. Auch kann der Kantonsrat die St.Galler Vertretung in der Parlamentarier-Kommission Bodensee verzugslos bestellen, was ihr die Wahrnehmung des nächsten Termins der Kommission erlauben wird.

Sehr geehrte Mitglieder des Kantonsrates

Mit dieser Vorlage unterbreiten wir Ihnen Bericht und Entwurf eines VII. Nachtrags zum Kantonsratsreglement. Damit schlagen wir Ihnen die Anpassung von Bestimmungen des Kantonsratsreglementes über den Sessionsrhythmus einerseits und über die Delegationen andererseits vor. Gleichzeitig unterbreiten wir Ihnen den Entwurf eines neuen Schlüssels für die Sitzverteilung in der Parlamentarier-Kommission Bodensee.

Mit dieser Vorlage erfüllen wir Ihren Auftrag aus der Gutheissung des Postulates 43.03.04 «Parlamentsreform – Erhöhung des Sessionsrhythmus»³ und Ihren Auftrag aus Beratung und Rückweisung des Schlüssels für die Sitzverteilung in der Parlamentarier-Kommission Bodensee⁴.

³ ABI 2004, 1228 (43.03.04).

⁴ ABI 2004, 1456 (12.04.08).

A. Änderung der Bestimmungen über den Sessionsrhythmus

1. Ausgangslage

1.1 Geltende Regelung

Das Kantonsratsreglement regelt Sessionen und Sitzungen zu Beginn des Abschnittes III über das Verfahren des Kantonsrates.

Zu den ordentlichen Sessionen versammelt sich der Kantonsrat nach der geltenden Bestimmung des Kantonsratsreglementes wie folgt:⁵

Session	Beginn in der Regel am ...
Mai	Montag nach dem 1. Mai
September	letzten Montag im September
November	letzten Montag im November
Februar	dritten Montag im Februar

Die Session dauert in der Regel drei Tage. Das Präsidium gibt Abweichungen frühzeitig, spätestens mit dem Geschäftsverzeichnis bekannt.⁶

Die erste Sitzung der Session beginnt am Montag um 14.15 Uhr und dauert bis 18.00 Uhr. An den folgenden Tagen beginnen die Sitzungen um 08.30 Uhr und dauern bis 17.00 Uhr. Sie können durch Pausen unterbrochen werden. Der Präsident kann die Sitzung um höchstens eine Stunde verlängern. Der Rat kann weitere Verlängerungen und zusätzliche Sitzungen beschliessen.⁷

1.2 Rückblick

Ein Rückblick auf die Amtsdauer 2000/2004 gibt folgendes Bild über Sessionsdaten (Beginn), Sitzungstage je Session (Zahl) und Sitzungsende an den Sessionstagen (Zeiten):

Session	Sessionsbeginn (Datum)	Sitzungstage je Session (Zahl)	Ende der Sitzungen an den Sessionstagen (Zeit)
Mai 2000	8. Mai 2000	2	– 1. Tag: 17.10 Uhr – 2. Tag: 14.45 Uhr
September 2000	25. September 2000	3	– 1. Tag: 18.00 Uhr – 2. Tag: 17.15 Uhr – 3. Tag: 13.00 Uhr
November 2000	27. November 2000	3	– 1. Tag: 17.45 Uhr – 2. Tag: 17.15 Uhr – 3. Tag: 12.00 Uhr
Februar 2001	19. Februar 2001	2	– 1. Tag: 18.00 Uhr – 2. Tag: 17.00 Uhr
Mai 2001	7. Mai 2001	2	– 1. Tag: 18.40 Uhr – 2. Tag: 14.15 Uhr

⁵ Art. 68 KRR.

⁶ Art. 71 KRR.

⁷ Art. 72 KRR (Auszüge).

Session	Sessionsbeginn (Datum)	Sitzungstage je Session (Zahl)	Ende der Sitzungen an den Sessionstagen (Zeit)
September 2001	24. September 2001	4	– 1. Tag: 18.00 Uhr – 2. Tag: 13.30 Uhr ⁸ – 3. Tag: 17.00 Uhr – 4. Tag: 12.00 Uhr
November 2001	26. November 2001	4	– 1. Tag: 17.45 Uhr – 2. Tag: 17.10 Uhr – 3. Tag: 17.00 Uhr – 4. Tag: 12.30 Uhr
Februar 2002	18. Februar 2002	2	– 1. Tag: 18.10 Uhr – 2. Tag: 17.45 Uhr
Mai 2002	6. Mai 2002	2	– 1. Tag: 19.00 Uhr – 2. Tag: 16.00 Uhr
September 2002	23. September 2002	3	– 1. Tag: 17.45 Uhr – 2. Tag: 14.00 Uhr ⁸ – 3. Tag: 17.00 Uhr
November 2002	25. November 2002	4	– 1. Tag: 18.10 Uhr – 2. Tag: 17.00 Uhr – 3. Tag: 17.30 Uhr – 4. Tag: 17.15 Uhr
Februar 2003	17. Februar 2003	2	– 1. Tag: 18.10 Uhr – 2. Tag: 16.40 Uhr
Mai 2003	5. Mai 2003	2	– 1. Tag: 17.40 Uhr – 2. Tag: 15.10 Uhr
Juli 2003 ⁹	1. Juli 2003	2	– 1. Tag: 19.15 Uhr – 2. Tag: 18.05 Uhr
September 2003	22. September 2003	4	– 1. Tag: 18.20 Uhr – 2. Tag: 14.00 Uhr ⁸ – 3. Tag: 18.00 Uhr – 4. Tag: 12.30 Uhr
November 2003	24. November 2003	3	– 1. Tag: 18.20 Uhr – 2. Tag: 18.10 Uhr – 3. Tag: 16.45 Uhr
Februar 2004	16. Februar 2004	2	– 1. Tag: 19.20 Uhr – 2. Tag: 18.25 Uhr
Mai 2004 ¹⁰	3. Mai 2004	2	– 1. Tag: 18.30 Uhr – 2. Tag: 18.00 Uhr

⁸ Anschliessend: Fraktionsausflug.

⁹ Ausserordentliche Session.

¹⁰ Ausserordentliche Session («Aufräum-Session»).

2. Sessionssystem und Tagessystem

Der Kantonsrat St.Gallen kennt, wie die Parlamente von elf anderen Kantonen, ein ausgeprägtes Sessionssystem.¹¹ Das Sessionssystem fasst die Sitzungstage des Parlamentes zu Sessionen zusammen. Solche Sessionen finden je nach Kanton vier Mal, fünf Mal, sechs Mal, acht Mal oder zehn Mal je Jahr statt. Demgegenüber kennzeichnet sich das Tagessystem durch viel häufiger sich folgende Parlamentssitzungen aus, z.B. wöchentlich, halbmonatlich, monatlich usw.

Einen interkantonalen Vergleich der Systeme erlaubt die Beilage 1 zu diesem Bericht.

3. Revisionsbedarf

3.1 Entwicklung

Weder für das Präsidium noch für den Kantonsrat St.Gallen, jedenfalls für dessen Mehrheit, stand das Sessionssystem je ernsthaft zur Diskussion. Verschiedentlich diskutierte der Kantonsrat aber Fragen der Sessionenordnung. Das Präsidium griff die Regelung von Sessionen und Sitzungen im Kantonsratsreglement regelmässig in seinem jeweiligen Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes auf Mitte der Amtsdauer auf und schlug auch Anpassungen vor, denen der Kantonsrat in der Regel folgte.¹² Diskussions-, Berichts- und allenfalls Revisionspunkte waren namentlich die Zahl der Sessionen (Erhöhung auf sechs Sessionen je Jahr?), die Sessionenfolge (Verteilung und Platzierung der Sessionen im Amtsjahr), die Dauer der Sessionen (Zahl der Sitzungstage je Session) und die Dauer der Sitzungen je Sessionstag (Beginn, Ende, Pause, Späterlegung des Sitzungsendes usw.).

3.2 Auftrag des Kantonsrates

In der Februarsession 2003 reichten Antenen-St.Gallen, Brander-Wattwil, Denoth-St.Gallen, Fässler-St.Gallen, Schlegel-Grabs und Stump-Engelburg das Postulat 43.03.04 «Parlamentsreform – Erhöhung des Sessionsrhythmus» ein, womit sie das Präsidium einluden, in einem Bericht darzulegen, wie eine optimalere, zeitgerechtere und bürgerfreundlichere Geschäftstätigkeit des Kantonsrates möglich wäre und gegebenenfalls die Änderung von Art. 68 ff. des Kantonsratsreglementes dem Rat zu beantragen.¹³ Der Kantonsrat treffe sich heute in der Regel vier Mal je Sessionen – so die Postulanten in der Begründung des Postulates. Dies sei historisch gewachsen und werde allgemein als Ausdruck einer effizienten und sparsamen Parlamentstätigkeit angesehen. Tatsache sei indessen, dass dieser Sessionsrhythmus aus verschiedenen Gründen nicht mehr zeitgemäss sei und einen gewichtigen Nachteil ausweise: Über aktuelle Ereignisse könne – wenn überhaupt – oft nicht oder dann zu spät öffentlich debattiert werden, wie es dem Parlament eigentlich anstehe. Dies sei ein Grund, dass die Medienpräsenz, verglichen mit derjenigen des Kantonsrates Zürich, eher bescheiden sei. Darüber hinaus verlange die Führung des Staatshaushalts sinnvollerweise einen anderen zeitlichen Ablauf, damit beispielsweise die Debatte über die Rechnung so früh erfolgen könne, dass auf den Voranschlagsprozess auch Einfluss genommen werden könne. Im Weiteren wiesen zwei Begebenheiten in der Novembersession 2002 auf Unzulänglichkeiten hin: Die WoV-Debatte habe nicht nur Handlungsbedarf für die Verwaltung gezeigt, sondern auch für eine dringend notwendige Parlamentsreform. Zudem weise die Peinlichkeit anlässlich der

¹¹ Art. 68 ff. KR.

¹² Bericht des Präsidiums vom 19. August 2002 über die Tätigkeit des Parlamentes 1998 bis 2002, Bst. B Ziff. 3.1 (ABI 2002, 1837); Bericht des Präsidiums vom 19. Oktober 1998 über die Tätigkeit des Parlamentes 1994 bis 1998, Ziff. 3.1 (ABI 1998, 2454 f.); Bericht des Präsidiums vom 13. April 1994 über die Tätigkeit des Parlamentes 1990 bis 1994, Abschnitt III Ziff. 1 (ABI 1994, 914 ff.); Bericht des Präsidiums vom 10. Januar 1990 über die Tätigkeit des Parlamentes 1986 bis 1990, Abschnitt I, Ziff. 2 (ABI 1990, 120 ff.); Bericht des Präsidiums vom 10. September 1986 über die Tätigkeit des Parlamentes 1982 bis 1986, Abschnitt III Ziff. 1 (ABI 1986, 1893 ff.); Bericht des Präsidiums vom 19. April 1983 über die Tätigkeit des Parlamentes 1980 bis 1982, Abschnitt III Ziff. 1 (nicht veröffentlicht).

¹³ ProtKR 2000/2004 Nr. 436/5.

Schlussabstimmung am letzten Sessionsnachmittag der Novembersession 2002 auf die Grenzen eines Milizparlamentes bei zu langen Sessionen hin. Der Kantonsrat brauche deshalb als erste Massnahme dringend häufigere, dafür kürzere Sessionen.

Auf Antrag des Präsidiums verschob der Kantonsrat in der Maisession 2003 die Behandlung des Postulates.¹⁴ Das Präsidium machte beliebt, die Anpassung des Sessionsrhythmus in die Parlamentsreform zu integrieren, die mit der Umsetzung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) einhergehen sollte. In der Septembersession 2003 bekräftigte der Kantonsrat die Verschiebung.¹⁵

Auf die Maisession 2004 beantragte das Präsidium dem Kantonsrat, das Postulat gutzuheissen und es – das Präsidium – einzuladen, dem Kantonsrat auf die Septembersession 2004 einen Bericht über die moderate Erhöhung der Zahl der Sessionen je Jahr, verbunden mit einer leichten Kürzung der Sessionsdauer, zu unterbreiten und allenfalls Antrag zu stellen. Es nehme das Hauptanliegen der Postulanten gern auf – so das Präsidium in der Begründung seines Antrags – und sei bereit, über eine Erhöhung der Zahl der Sessionen je Jahr, verbunden mit einer leichten Kürzung der Sessionsdauer, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Für das Präsidium stehe jedoch nur eine moderate Erhöhung der Zahl der Sessionen je Jahr ernsthaft zur Diskussion, fünf oder sechs Sessionen je Jahr mit einer zusätzlichen Session am Ende der Amtsdauer. So könnte ein Sessionsrhythmus von fünf Sessionen je Jahr, mit je einer Session im Februar, im April, im Juni, im September und im November, vorgesehen werden, die Junisession für die Behandlung der Staatsrechnung und die Novembersession für die Behandlung des Staatsvoranschlags mit Finanzplan. Am Ende einer Amtsdauer käme eine Session im Mai dazu, für die Behandlung der Staatsrechnung im betreffenden Jahr und für den Abschluss von Geschäften vor Beginn der neuen Amtsdauer. Die Sessionsdauer könne auf drei Tage begrenzt werden. Je nach dem Ergebnis der Prüfung werde das Präsidium zeitgleich mit dem Bericht den Entwurf einer entsprechenden Revision des Kantonsratsreglementes unterbreiten.

In der Maisession 2004 hiess der Kantonsrat das Postulat 43.03.04 «Parlamentsreform – Erhöhung des Sessionsrhythmus» mit folgendem Wortlaut gut:¹⁶

«Das Präsidium wird eingeladen, dem Kantonsrat auf die Septembersession 2004 einen Bericht über eine moderate Erhöhung der Zahl der Sessionen je Jahr, verbunden mit einer leichten Kürzung der Sessionsdauer, zu unterbreiten und allenfalls Antrag zu stellen.»

Während Ratsmitglieder den bisherigen Sessionsrhythmus favorisierten, weil er die Effizienz des Ratsbetriebes sicherstelle, eine Beschränkung auf das Kerngeschäft des Parlamentes gebiete sowie auf das Milizsystem und die Mitglieder des Parlamentes Rücksicht nehme, sprachen sich andere Ratsmitglieder für einen erhöhten Sessionsrhythmus von fünf, allenfalls sechs Sessionen aus, verbunden mit einer Limitierung bzw. Reduktion der Sessionstage je Session, weil damit aktualisierten Bedürfnissen des Parlamentes in Geschäftsbewältigung und Öffentlichkeit Rechnung getragen werden könne.¹⁷

3.3 *Vorarbeiten*

Der Staatssekretär machte Ende des Jahres 2003 bei den Staatskanzleien der anderen Kantone eine Umfrage über Aspekte einer Parlamentsreform. Der erste Fragenbereich betraf die ständigen parlamentarischen Kommissionen, der zweite den Sessionsrhythmus. Einen Überblick über das Ergebnis der Umfrage zum Sessionsrhythmus gibt die Beilage 1 zu diesem Bericht.

¹⁴ ProtKR 2000/2004 Nr. 454/7 f.

¹⁵ ProtKR 2000/2004 Nr. 502/4.

¹⁶ ABI 2004, 1228 (43.03.04).

¹⁷ ProtKR 2000/2004 Nr. 604.

Das Präsidium stimmte am 28. Juni 2004 im Rahmen einer Null-Lesung dem Entwurf der Staatskanzlei zu einem VII. Nachtrag zum Kantonsratsreglement mit einem Sessionsrhythmus von fünf Sessionen je Jahr und mit einer Flexibilisierung der Sessionenfolge grundsätzlich zu. Es eröffnete darüber bei der Staatswirtschaftlichen Kommission und bei der Finanzkommission des Kantonsrates einerseits sowie bei der Regierung andererseits ein Vernehmlassungsverfahren.¹⁸

Das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Präsident der Staatswirtschaftlichen Kommission teilte dem Präsidium bereits am 5. Juli 2004 mit, die Staatswirtschaftliche Kommission sei durchaus in der Lage, ihre jährliche Prüfungstätigkeit so zu planen und abzuwickeln, dass der Kantonsrat den Amtsbericht der Regierung über das Vorjahr zusammen mit dem entsprechenden Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung in der Junisession gemäss dem neuen Sessionsrhythmus behandeln könne.
- Die Finanzkommission erarbeitete Varianten für die Abnahme der Rechnung durch den Kantonsrat in einer Junisession. In ihrer Schlussfolgerung und Stellungnahme an das Präsidium vom 28. Juli 2004 sprach sie sich eindeutig für eine künftige Abnahme der Rechnung durch den Kantonsrat im Juni aus, aber nicht in einer auf Anfang Juni festgelegten Junisession, sondern in einer auf Ende Juni festgelegten Junisession. Die Rechnungsabnahme in einer auf Anfang Juni festgelegten Junisession hätte für sie – die Finanzkommission – sehr grosse Einschränkungen zur Folge. Sollte es sich als unumgänglich erweisen, dass sich der Kantonsrat Anfang Juni konstituieren muss, regt die Finanzkommission an, dass der Kantonsrat Anfang Juni eine eintägige konstituierende Sitzung mit den Wahlen und Ende Juni eine Session mit den Sachgeschäften durchführt.
- Die Regierung kann mit der Erhöhung des Sessionsrhythmus auf fünf Sessionen und mit einer Junisession leben, legt für diesen Fall aber Wert auf die zeitliche Beschränkung der Sessionen auf höchstens drei Tage je Session. Da die Erhöhung der Zahl der Sessionen kürzere Zeitabstände zwischen den einzelnen Sessionen bewirkt, erwartet die Regierung von Seiten des Kantonsrates Verständnis dafür, dass sie die Ergebnisse aus einer Session, insbesondere Aufträge, vermehrt als bisher auf die übernächste Session umsetzt als schon auf die nächste, insbesondere wenn die Umsetzung aufwändig ist.

4. Vorschlag

4.1 Allgemeines

Der mit der Gutheissung des Postulates 43.03.04 «Parlamentsreform – Erhöhung des Sessionsrhythmus» erteilte Auftrag verbindet eine moderate Erhöhung der Zahl der Sessionen je Jahr mit einer leichten Kürzung der Sessionsdauer sowohl in der Berichterstattung des Präsidiums als auch im allfälligen Antrag.¹⁹

Das Präsidium erfüllt seinen Auftrag, indem es eine Änderung der Bestimmungen über die Sessionen und eine Änderung der Bestimmung über die Sessionsdauer vorschlägt. Die Beurteilung der Neuerung muss Sessionsrhythmus und Sessionsdauer miteinander verbinden.

4.2 Sessionsrhythmus

Das Präsidium setzt den ihm erteilten Auftrag, dem Kantonsrat einen Bericht über eine *moderate Erhöhung* der Zahl der Sessionen je Jahr zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen,²⁰ um, indem es ihm fünf ordentliche Sessionen im Amtsjahr vorschlägt, je eine ordentliche Session in der Regel im Juni, im September, im November, im Februar und im Frühjahr.

¹⁸ Siehe Art. 39 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 2 KRR.

¹⁹ Siehe ABI 2004, 1228 (43.03.04), und ProtKR 2000/2004 Nr. 604.

²⁰ ABI 2004, 1228 (43.03.04).

Verglichen mit der geltenden Regelung über die ordentlichen Sessionen, sieht das Präsidium die *zusätzliche* Session für den Monat Juni vor. Eine Junisession erachtet es als gesetzt, weil das Amtsjahr und die Amtsdauer des Kantonsrates nach dem Gesetz über die Amtsdauer²¹ am 1. Juni beginnen. Im Weiteren ist die Junisession für die Behandlung der Rechnung des Kantons St.Gallen und des Amtsberichtes der Regierung über das Vorjahr geeignet und prädestiniert. Dabei hält eine Session zu Beginn des Monats Juni, d.h. ab dem ersten Montag im Juni, die Zeit des «Interregnums» kurz. Diesem Aspekt gibt das Präsidium den Vorzug gegenüber den Argumenten der Finanzkommission für eine Junisession Ende Juni, zumal es eine Straffung des Fahrplans sowohl auf Seiten der Staatsverwaltung als auch auf Seiten der Finanzkommission zur Vorbereitung der Rechnungsabnahme als machbar erachtet. Eine Aufteilung in eine das Amtsjahr konstituierende Kurz-Session Anfang Juni und in eine geschäftsbezogene Session Ende Juni, welche Eventuelllösung die Finanzkommission anspricht, mutet das Präsidium dem Kantonsrat nicht zu.

Die Daten der Septembersession, der Novembersession und der Februarsession dürften im Wesentlichen mit denjenigen nach der geltenden Regelung übereinstimmen. Die Frühjahrs-session ist sowohl in der Bezeichnung als auch in der terminlichen Festlegung bewusst offen gehalten, um Karfreitag und Ostern sowie den Schul-Frühlingsferien, die über eine längere Zeitspanne betrachtet terminlich variieren, Rechnung zu tragen.

Die vom Präsidium vorgeschlagene Bestimmung über die ordentlichen Sessionen²² löst sich von der bisherigen zeitlichen Fixierung der Sessionen im Amtsjahr und beschränkt sich darauf, die Monate, für die letzte ordentliche Session im Amtsjahr sogar nur die Jahreszeit zu fixieren. Diese Lösung eröffnet Flexibilität. Rechtssicherheit bringt der Vorschlag, indem das Präsidium auf wenigstens zwei Jahre festlegt, wann die ordentlichen Sessionen beginnen.

4.3 *Sessionsdauer*

Die mit der Gutheissung des Postulates 43.03.04 «Parlamentsreform – Erhöhung des Sessionsrhythmus» erteilte Auftrag verbindet eine moderate Erhöhung der Zahl der Sessionen je Jahr mit einer *leichten* Kürzung der Sessionsdauer.²³ Die Beratung des Postulates liess offen, was der Kantonsrat unter einer *leichten Kürzung* der Sessionsdauer genau verstand.²⁴ Während die geltende Bestimmung des Kantonsratsreglementes über die Sitzungstage vorsieht, dass die Session *in der Regel* drei Tage dauert,²⁵ schlägt das Präsidium im Sinn einer Verschärfung vor, dass die Session *höchstens* drei Tage dauert. Diese Bestimmung berechtigt Ratsmitglieder, Organe des Kantonsrates, Regierung und Staatsverwaltung sowie Dritte, mit Sessionen von höchstens drei Tagen zu planen und zu rechnen. Reicht die budgetierte Zeit nicht aus, kann die Kantonsratspräsidentin bzw. der Kantonsratspräsident die Sitzung um höchstens eine Stunde verlängern und kann der Kantonsrat weitere Verlängerungen und allenfalls zusätzliche Sitzungen beschliessen. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Session.

4.4 *Revision weiterer Bestimmungen im Sachzusammenhang*

Das Kantonsratsreglement ist auf den Beginn des Amtsjahrs und der Amtsdauer am 1. Juni, wie es das Gesetz über die Amtsdauer²⁶ vorsieht, anzupassen. Dies betrifft die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, der Kantonsratspräsidentin oder des Kantonsratspräsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten zu Beginn des Amtsjahrs.²⁷

²¹ sGS 117.1.

²² Art. 68 KRR.

²³ ABI 2004, 1228 (43.03.04).

²⁴ ProtKR 2000/2004 Nr. 604 und Antrag des Präsidiums vom 29. März 2004 zum Postulat 43.03.04 «Parlamentsreform – Erhöhung des Sessionsrhythmus» (Begründung).

²⁵ Art. 71 Abs. 1 KRR.

²⁶ sGS 117.1.

²⁷ Art. 5 Abs. 1 KRR.

Der Zuständigkeitsbereich des Präsidiums ist um die Aufgabe zu ergänzen, die Daten der ordentlichen Sessionen auf wenigstens zwei Jahre festzulegen.

Die Bestimmungen, wonach das Geschäftsverzeichnis einen Überblick über die unmittelbar bevorstehende Session gibt, über die beim Kantonsrat hängigen Geschäfte informiert und auf die bevorstehenden Sessionen wenigstens der nächsten zwei Jahre hinweist, fängt eine seit längerem bereits geübte Praxis ein, die sich bewährt hat. Nach der Zustellung des Geschäftsverzeichnisses eingegangene Geschäfte werden nachgetragen, durch einen Nachtrag zum Geschäftsverzeichnis. Eingelebte und bewährte Praxis ist auch, dem Geschäftsverzeichnis die Tagesordnung des ersten Sessionstages beizufügen.

B. Änderung der Bestimmungen über die Delegationen

1. Ausgangslage

1.1 Geltende Regelung

Das Kantonsratsreglement regelt im Abschnitt I über Organisation und Befugnisse die Delegationen, nach den Kommissionen und vor den Fraktionen.

Der Kantonsrat kann Ratsmitglieder in interkantonale und interstaatliche parlamentarische Gremien delegieren. Wahl und Fraktionszugehörigkeit richten sich nach den Bestimmungen des Kantonsratsreglementes über die ständigen Kommissionen. Die Delegation erstattet dem Kantonsrat periodisch Bericht.²⁸ Der Kantonsrat fügte die Bestimmung über die Delegationen mit dem IV. Nachtrag zum Kantonsratsreglement vom 3. Dezember 1998²⁹ ein, in Vollzug ab Beginn der Amtsdauer 2000/2004.

1.2 Normierung

Die Mitwirkung des Kantons St.Gallen in der Parlamentarier-Kommission Bodensee löste die Normierung im Kantonsratsreglement aus. Nach den Verfahrensregeln für die Parlamentarier-Kommission Bodensee vom 19. März 1999 / 6. April 2001 entsenden die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Vorarlberg, die Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Thurgau, Schaffhausen und Zürich sowie das Fürstentum Liechtenstein Vertreterinnen und Vertreter in die Kommission. Jedes Land und jeder Kanton kann bis zu drei Mitglieder entsenden. Ausnahmen kann die Kommission zulassen.³⁰ Während die Bestellung der St.Galler Delegation vor der Normierung im Kantonsratsreglement formlos erfolgte, indem die interessierten Fraktionen auf Empfehlung der Kantonsratspräsidentin bzw. des Kantonsratspräsidenten Nominierungen machten, welche die zur Verfügung stehende Anzahl Sitze in der Kommission nicht überstiegen, schlug das Präsidium mit seinem Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes 1994 bis 1998 vom 19. Oktober 1998 eine Ergänzung des Kantonsratsreglementes vor.³¹ Die Legitimation der St.Galler Mitglieder – so das Präsidium – werde erweitert, wenn die Delegation im Kantonsratsreglement verankert werde und der Kantonsrat die Delegationsmitglieder wähle. Folge der Wahl durch den Kantonsrat sei, dass die St.Galler Delegation dem Kantonsrat über die Tätigkeit und die Auswirkungen dieser parlamentarischen Aktivität periodisch Bericht erstatte.³² Der Kantonsrat stimmte dem Vorschlag des Präsidiums zu und erliess die entsprechende Bestimmung über die Delegationen.³³

1.3 Wahl der Delegation und Berichterstattung

In Absprache und auf Antrag der Fraktionen wählte der Kantonsrat zu Beginn der Amtsdauer 2000/2004 je ein Mitglied der CVP-Fraktion, der FDP-Fraktion, der SVP-Fraktion und der SP-Fraktion in die Parlamentarier-Kommission Bodensee³⁴. In der Februarsession 2003 traf der Kantonsrat eine Ersatzwahl.³⁵

²⁸ Art. 23ter KRR unter Ziff. 3bis Delegationen.

²⁹ nGS 34-1.

³⁰ Ziff. 2 und 3 Abs. 1 der Verfahrensregeln für die Parlamentarier-Kommission Bodensee vom 19. März 1999/6. April 2001.

³¹ ABI 1998, 2433 ff., insbesondere 2441 f. und 2470.

³² ABI 1998, 2442.

³³ ProtKR 1996/2000 Nrn. 398 und 421/2.

³⁴ ProtKR 2000/2004 Nr. 15.

³⁵ ProtKR 2000/2004 Nr. 418.

Die St.Galler Delegation in der Parlamentarier-Kommission Bodensee erstattete dem Kantonsrat periodisch Bericht.³⁶ Zu den Sitzungen der Kommission wurde die St.Galler Delegation jeweils durch die Kantonsratspräsidentin bzw. den Kantonsratspräsidenten, den Staatssekretär und/oder eine Vertretung aus der Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen der Staatskanzlei begleitet, die für die St.Galler Delegation die Geschäftsführung wahrnimmt. Um den Verfahrensregeln der Parlamentarier-Kommission Bodensee nachzukommen, wonach jedes Land bzw. jeder Kanton nur drei Vertreterinnen bzw. Vertreter ihrer Parlamente an die Sitzungen entsenden kann, wurde dasjenige Mitglied der St.Galler Delegation, dessen Fraktion die Kantonsratspräsidentin bzw. den Kantonsratspräsidenten stellte, im entsprechenden Jahr durch diesen vertreten. Dieses Mitglied setzte seine Mitwirkung in der St.Galler Delegation bzw. in der Parlamentarier-Kommission Bodensee für die entsprechende Zeit deshalb aus.³⁷

2. Revisionsbedarf

2.1 Entwicklung

Während der Sprecher der St.Galler Delegation in der Parlamentarier-Kommission Bodensee in der Maisession 2001 die Mitwirkung des Kantons St.Gallen über die Delegation aus dem Kantonsrat insgesamt positiv bilanzierte³⁸, bewertete er die St.Galler Regelung, wonach dasjenige Mitglied der Delegation, dessen Fraktion die Kantonsratspräsidentin bzw. den Kantonsratspräsidenten stellt, im entsprechenden Jahr aussetzt, als etwas unglücklich, da die Kontaktpflege im Rahmen der Kommission eine wichtige Rolle spiele. Eine andere Zusammensetzung der Delegation, die mehr Kontinuität gewährleistete, sei denkbar.³⁹

Das Präsidium griff in seinem Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes 1998 bis 2002 vom 19. August 2002⁴⁰ die Vereinbarung der seinerzeitigen Fraktionspräsidenten wieder auf, wonach jeweils dasjenige Mitglied der St.Galler Delegation in der Parlamentarier-Kommission Bodensee nicht teilnehme, das der gleichen Fraktion angehöre wie die Kantonsratspräsidentin bzw. der Kantonsratspräsident. Sinn mache es, dass dieses «stillstehende» Mitglied als Ersatzmitglied einspringe, wenn ein anderes Mitglied verhindert sei. Im Hinblick auf die Erneuerungswahl der St.Galler Delegation in der Parlamentarier-Kommission Bodensee zu Beginn der Amtsdauer 2004/2008 könne auch die Bestellung nach der Fraktionsgrösse geprüft werden: Die drei grössten Fraktionen des Kantonsrates könnten je ein Kommissionsmitglied entsenden, die viertgrösste Fraktion das Ersatzmitglied.⁴¹ Der Kantonsrat nahm von dieser Berichterstattung Kenntnis.⁴²

2.2 Auftrag des Kantonsrates

Mit Blick auf die Junisession 2004 und damit auf die Erneuerungswahl der St.Galler Delegation in die Parlamentarier-Kommission Bodensee befasste sich das Präsidium erneut mit der Zusammensetzung dieser Delegation. Parlamentspräsidentinnen und Parlamentspräsidenten komme – so das Präsidium – in der Parlamentarier-Kommission Bodensee eine besondere Bedeutung zu. Die Kantonsratspräsidentin bzw. der Kantonsratspräsident habe nach der bisher gelebten Praxis den Nachteil fehlender Konstanz, indem die Funktion auf ein Jahr beschränkt ist, was insbesondere entsprechende Vertreterinnen und Vertreter von Nachbarstaaten in der Parlamentarier-Kommission Bodensee empfinden. Wollte die St.Galler Delegation auf die Präsidialfunktion konzentriert werden, um Adäquanz und Konstanz zu erreichen, könnte sie aus der jeweiligen Kantonsratspräsidentin bzw. dem jeweiligen Kantonsratspräsidenten, der jeweili-

³⁶ ProtKR 2000/2004 Nrn. 145, 462 und 613.

³⁷ ProtKR 2000/2004 Nrn. 145/1 und 462/1.

³⁸ ProtKR 2000/2004 Nr. 145.

³⁹ ProtKR 2000/2004 Nr. 462/1.

⁴⁰ ABI 2002, 1809 ff.

⁴¹ ABI 2002, 1831 (Abschnitt B Ziff. 4.1 des Berichtes).

⁴² ProtKR 2000/2004 Nr. 338.

gen Vizepräsidentin bzw. dem jeweiligen Vizepräsidenten und der abgetretenen Präsidentin bzw. dem abgetretenen Präsidenten des Kantonsrates bestehen. Dadurch würde die personelle Kontinuität auf drei Jahre erhöht. Die Fraktionen wären über Kantonsratspräsidentin bzw. Kantonsratspräsident, Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident und abgetretene Präsidentin bzw. abgetretenen Präsidenten des Kantonsrates vertreten. Das Präsidium beantragte deshalb dem Kantonsrat am 10. Mai 2004 folgenden Schlüssel für die Sitzverteilung in der Parlamentarier-Kommission Bodensee (12.04.08):

Den Kanton St.Gallen vertreten in der Parlamentarier-Kommission Bodensee:

1. die jeweilige Präsidentin bzw. der jeweilige Präsident des Kantonsrates;
2. die jeweilige Vizepräsidentin bzw. der jeweilige Vizepräsident des Kantonsrates;
3. die Präsidentin bzw. der Präsident des Kantonsrates des Vorjahres bzw., wenn sie bzw. er nicht mehr im Kantonsrat ist, die amtsjüngste ehemalige Präsidentin bzw. der amtsjüngste ehemalige Präsident des Kantonsrates.

Im Rahmen der Beratung des Schlüssels für die Sitzverteilung in der Parlamentarier-Kommission Bodensee in der Junisession 2004 beantragten Hagmann-St.Gallen und Richle-St.Gallen dem Kantonsrat, das Geschäft an das Präsidium zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine Lösung für die Vertretung des Kantons St.Gallen in der Parlamentarier-Kommission Bodensee vorzulegen, die folgenden Anforderungen entspricht:

1. Zusammensetzung der Delegation aus der jeweiligen Präsidentin bzw. dem jeweiligen Präsidenten des Kantonsrates als Vorsitzende bzw. Vorsitzender und je einem Mitglied der Fraktionen der CVP, der SVP, der SP und der FDP.
2. Regelung der Teilnahme an den Sitzungen der Parlamentarierkommission im folgendem Sinn:
 - Die Präsidentin bzw. der Präsidenten des Kantonsrates führt die Delegation an.
 - Weitere drei Mitglieder werden aus den gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern in der Reihenfolge der Fraktionsgrösse bestimmt, wobei die Fraktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten nicht berücksichtigt wird.
3. Bei Verhinderung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Kantonsrates konstituiert sich die Delegation selber.
4. Die ununterbrochene Zugehörigkeit zur Delegation des Kantons St.Gallen wird auf sechs Jahre beschränkt.

Zur Begründung führte Richle-St.Gallen u.a. aus, Ziel der Zusammenarbeit der Parlamentarier-Kommission Bodensee sei es, in einem ständigen Informations- und Meinungsaustausch gemeinsame grenzüberschreitende Probleme zu erörtern, dafür gemeinsame Lösungen anzustreben und über die Mitglieder in den entsendenden Parlamenten mit den gegebenen parlamentarischen Möglichkeiten dafür einzutreten, dass die Beratungsergebnisse auf kantonaler bzw. Länderebene umgesetzt würden. So hielten es die Verfahrensregeln der Parlamentarier-Kommission Bodensee vom 19. März 1999 fest. Dies könne der Kantonsrat St.Gallen nur mit einer möglichst grossen Konstanz in der personellen Zusammensetzung seiner Delegation erreichen. Der Kantonsrat habe mit dieser Lösung auch den grössten Nutzen. Drei Jahre Mitgliedschaft, wie sie das Präsidium mit seinem Antrag vorsehe, sei eine zu kurze Zeit, um im Rahmen der jährlich nur zwei Sitzungen ein einigermaßen wirkungsvolles Beziehungsfeld aufbauen können. Auch müssten in diesen Informationsaustausch möglichst viele Fraktionen einbezogen werden, weshalb es nicht sein dürfe und könne, dass beispielsweise die FDP-Fraktion oder die SP-Fraktion zwei Jahre hintereinander der St.Galler Delegation in der Parlamentarier-Kommission Bodensee nicht angehörten, wie dies nach dem Vorschlag des Präsidiums der Fall wäre. Würth-Jona beantragte im Namen der CVP-Fraktion, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen. Bevor über die Konstituierung eines Organs gesprochen werde, sei zuerst zu überlegen, welche Funktion dieses Organ wahrnehmen solle. In diesem Punkt aber unterscheide sich der Antrag des Präsidiums vom Antrag Hagmann-St.Gallen/Richle-St.Gallen fun-

damental: Das Präsidium vertrete das höchste Organ des Kantons, den Kantonsrat, gegen aussen. Reine Repräsentation lasse nach dem Staatsverständnis auch eine Rotation zu, sie sei sogar erwünscht. Hagmann-St.Gallen und Richle-St.Gallen gingen aber vom Konzept aus, dass im Rahmen der Parlamentarier-Kommission Bodensee nicht nur repräsentiert, sondern vor allem auch gearbeitet werde. Diese Arbeit sei angesichts der grossen Herausforderungen in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit aber immer wichtiger.⁴³

Der Kantonsrat wies den Schlüssel für die Sitzverteilung in der Parlamentarier-Kommission Bodensee mit 119:23 Stimmen bei 7 Enthaltungen an das Präsidium zurück mit dem Auftrag, eine Lösung für die Vertretung des Kantons St.Gallen in der Parlamentarier-Kommission Bodensee vorzulegen, die den folgenden Anforderungen entspricht:

1. Zusammensetzung der Delegation aus der jeweiligen Kantonsratspräsidentin bzw. dem jeweiligen Kantonsratspräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender und je einem Mitglied der Fraktionen der CVP, der SVP, der SP und der FDP.
2. Regelung der Teilnahme an den Sitzungen der Parlamentarierkommission im folgenden Sinn:
 - Die Kantonsratspräsidentin bzw. der Kantonsratspräsident führt die Delegation an.
 - Weitere drei Mitglieder werden aus den gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern in der Reihenfolge der Fraktionsgrösse bestimmt, wobei die Fraktion der Kantonsratspräsidentin bzw. des Kantonsratspräsidenten nicht berücksichtigt wird.
3. Bei Verhinderung der Kantonsratspräsidentin bzw. des Kantonsratspräsidenten konstituiert sich die Delegation selber.
4. Die ununterbrochene Zugehörigkeit zur Delegation des Kantons St.Gallen wird auf sechs Jahre beschränkt.⁴⁴

2.3 Vorarbeiten

Das Präsidium stimmte am 28. Juni 2004 im Rahmen einer Null-Lesung dem Entwurf der Staatskanzlei zu einem Schlüssel für die Sitzverteilung in der Parlamentarier-Kommission Bodensee, verbunden mit dem Entwurf eines VII. Nachtrags zum Kantonsratsreglement mit einer Anpassung der Bestimmungen über die Delegationen, zu. Es eröffnete darüber bei der Regierung ein Vernehmlassungsverfahren.⁴⁵ Die Regierung liess sich zur Anpassung der Bestimmungen über die Delegationen nicht speziell vernehmen.

3. Vorschlag

3.1 Schlüssel für die Sitzverteilung in der Parlamentarier-Kommission Bodensee

Das Präsidium beantragt dem Kantonsrat einen neuen Schlüssel für die Sitzverteilung in der Parlamentarier-Kommission Bodensee (Beilage 2 zu diesem Bericht). Dabei lehnt es sich stark an den Auftrag an, den ihm der Kantonsrat erteilte.⁴⁶

Der Schlüssel bedarf folgender Bemerkungen:

- Die Vertretung des Kantonsrates in der Parlamentarier-Kommission Bodensee soll einen Bestand von fünf Mitgliedern des Kantonsrates haben: Kantonsratspräsidentin bzw. Kantonsratspräsident im Amt und je ein Mitglied der vier grössten Fraktionen des Kantonsrates. Diese Zusammensetzung will sowohl dem Aspekt der Repräsentation als auch den Aspekten von Kontinuität und aufgabenbezogener Kompetenz Rechnung tragen. Die vom Kan-

⁴³ ProtKR 2004/2008 Nr. 18. Siehe dazu allgemein: Kantonale Staatlichkeit im Wandel: Die Kantonsparlamente vor der Herausforderung kooperativer Handlungsformen, von Stephan C. Brunner, in LeGes 2004/1, 131 ff. mit Hinweisen.

⁴⁴ ABI 2004, 1456 (12.04.08).

⁴⁵ Siehe Art. 39 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 2 KRR.

⁴⁶ ProtKR 2004/2008 Nr. 18 und ABI 2004, 1456 (12.04.08).

tonsrat gewählte Vertretung ist grösser als diejenige, die an den Sitzungen und Anlässen der Parlamentarier-Kommission Bodensee teilnimmt.

- Die Vertretung des Kantonsrates an den Sitzungen und Anlässen der Parlamentarier-Kommission Bodensee besteht aus höchstens vier Mitgliedern des Kantonsrates: Kantonsratspräsidentin bzw. Kantonsratspräsident und die weiteren Mitglieder der Vertretung ohne dasjenige Mitglied, das der gleichen Fraktion angehört wie die Kantonsratspräsidentin bzw. der Kantonsratspräsident. Damit legalisiert der Kantonsrat Grösse und Zusammensetzung seiner bisherigen Delegation in der Parlamentarier-Kommission Bodensee⁴⁷, auch wenn die Verfahrensregeln für die Parlamentarier-Kommission Bodensee vom 19. März 1999/6. April 2003 vorsehen, dass jedes Land und jeder Kanton bis zu drei Mitglieder in die Parlamentarier-Kommission Bodensee entsenden und (nur) die Kommission Ausnahmen zulassen kann. Naheliegend ist, dass die Kantonsratspräsidentin bzw. der Kantonsratspräsident, selbst Mitglied der Vertretung, diese leitet.
- Kann die Kantonsratspräsidentin bzw. der Kantonsratspräsident an einer Sitzung oder einem Anlass der Parlamentarier-Kommission nicht teilnehmen, soll dasjenige Mitglied die Vertretung ergänzen, das der gleichen Fraktion angehört wie die Kantonsratspräsidentin bzw. der Kantonsratspräsident. Diesfalls soll sich die Vertretung selbst konstituieren, insbesondere die Leiterin bzw. den Leiter oder die Sprecherin bzw. den Sprecher der Vertretung bestimmen. Kann ein weiteres Mitglied an einer Sitzung oder an einem Anlass der Parlamentarier-Kommission Bodensee nicht teilnehmen, findet die Regelung des Kantonsratsreglementes über die Abwesenheit von Kommissionsmitgliedern Anwendung.⁴⁸

Der Auftrag des Kantonsrates an das Präsidium sieht als vierte Anforderung vor, dass die ununterbrochene Zugehörigkeit zur Delegation des Kantons St.Gallen auf sechs Jahre beschränkt wird.⁴⁹ Diese Anforderung übernimmt für die Vertretung des Kantons St.Gallen in der Parlamentarier-Kommission Bodensee, was das Kantonsratsreglement für die Mitglieder ständiger Kommissionen vorsieht.⁵⁰ Das Präsidium schlägt deshalb vor, diese Regelung nicht im Schlüssel für die Sitzverteilung in der Parlamentarier-Kommission Bodensee zu treffen, sondern in einem Nachtrag zum Kantonsratsreglement bei der Regelung der Vertretungen (bisher: Delegationen).

3.2 *Anpassung des Kantonsratsreglementes*

Das Präsidium schlägt vor, die Regelung über die Zugehörigkeit von Mitgliedern des Kantonsrates zur St.Galler Vertretung (bisher: Delegation) in der Parlamentarier-Kommission für interkantonale und internationale parlamentarische Gremien generell, d.h. im Kantonsratsreglement, bei der Bestimmung über die Delegationen⁵¹, zu regeln (siehe Bst. B Ziff. 3.1 dieses Berichtes).

Die Anpassung des Kantonsratsreglementes gibt dem Präsidium Anlass, dem Kantonsrat systematisierte und aktualisierte Bestimmungen über die Vertretung des Kantonsrates in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Versammlungen und Kommissionen vorzuschlagen:

- Der Begriff «Delegation» bzw. «Delegationen» soll mit der Bezeichnung «Vertretung» bzw. «Vertretungen» an die Terminologie der Kantonsverfassung angepasst werden.⁵²

⁴⁷ Siehe z.B. ProtKR 2004/2008 Nr. 18 und ABI 2002, 1831.

⁴⁸ Art. 55 KRR.

⁴⁹ ABI 2004, 1456 (12.04.08, Ziff. 4).

⁵⁰ Art. 20 Abs. 1 KRR.

⁵¹ Art. 23ter KRR.

⁵² Art. 64 Bst. b KV.

- Die Aufgabe der Vertretungen sollen sich nach Ziel und Zweck der Versammlungen und Kommissionen richten, denen die entsprechenden Vertretungen angehören.
- Der Kantonsrat wählt die Vertretungen zu Beginn der Amtsdauer. Auf Antrag des Präsidiums legt er Grösse und Zusammensetzung der Vertretungen fest. Dabei berücksichtigt er Ziel und Zweck der Versammlungen und Kommissionen. Dies erlaubt ihm auch, bei der Wahl der Vertretungen von der angemessenen Berücksichtigung der Fraktionen abzurücken.

C. Kommentierung der Entwürfe eines VII. Nachtrags zum Kantonsratsreglement

1. Allgemeines

Das Präsidium unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines VII. Nachtrags zum Kantonsratsreglement in zwei Teilen:

- Sessionsrhythmus;
- Delegationen (Vertretungen).

Diese Aufteilung lässt besser erkennen, welche Anpassung von Bestimmungen des Kantonsratsreglementes die vorgeschlagene Änderung des Sessionsrhythmus bedingt und welche Anpassung von Bestimmungen des Kantonsratsreglementes die vorgeschlagene Konstituierung der Vertretungen des Kantonsrates in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Versammlungen und Kommissionen erfordert bzw. nahelegt.

Nachdem der Kantonsrat die Änderungen des Kantonsratsreglementes beschlossen haben wird, wird die Staatskanzlei die beiden Teile zusammenführen und *einen* VII. Nachtrag zum Kantonsratsreglement veröffentlichen.

2. Sessionsrhythmus

Zentral im Entwurf eines VII. Nachtrags zum Kantonsratsreglement mit der Anpassung der Bestimmungen über den Sessionsrhythmus sind:

- Art. 68 KRR über die ordentlichen Sessionen;
- Art. 71 KRR über die Sitzungstage je Session.

Die Revision von Art. 5, 7, 70 und 73 KRR steht in einem sachlichen Zusammenhang mit den Hauptrevisionspunkten.

Art. 5 Abs. 1 KRR knüpft an die Späterlegung des Beginn von Amtsjahr und Amtsdauer des Kantonsrates nach dem Gesetz über die Amtsdauer⁵³ an. Mit Wirkung ab 1. Januar 2004 beginnt die Amtsdauer für den Kantonsrat sowie dessen Präsidentin oder Präsidenten am 1. Juni⁵⁴, somit auch das Amtsjahr des Kantonsrates.

In *Art. 7 KRR* wird die Zuständigkeit des Präsidiums um die Aufgabe erweitert, die Daten der ordentlichen Sessionen auf wenigstens zwei Jahre festzulegen. Diese Regelung hat eine direkte Verbindung zu Art. 68 KRR über die ordentlichen Sessionen.

Nach *Art. 68 KRR* versammelt sich der Kantonsrat zu den ordentlichen Sessionen in der Regel im Juni, im September, im November, im Februar und im Frühjahr. Das Präsidium legt auf wenigstens zwei Jahre fest, wann die ordentlichen Sessionen beginnen. Die Junisession ist nach Auffassung des Präsidiums mit dem Beginn von Amtsjahr und Amtsdauer am 1. Juni «gesetzt», und diese Session bietet sich für die Behandlung der Rechnung des Kantons und des Amtsberichtes der Regierung über das Vorjahr an. Septembersession, Novembersession und Februarsession nach der neuen Regelung können sich sehr wohl mit den entsprechenden bisherigen Sessionen decken. Bei der Festlegung der Frühjahrsession wird das Präsidium die jeweiligen Daten von Karfreitag und Ostern sowie der Schul-Frühlingsferien berücksichtigen.

Das Geschäftsverzeichnis soll einen Überblick über die unmittelbar bevorstehende Session geben, über die beim Kantonsrat hängigen Geschäfte informieren und auf die bevorstehenden Sessionen wenigstens der nächsten zwei Jahre hinweisen. Später, d.h. nach der Zustellung des Geschäftsverzeichnisses eingehende Geschäfte werden nachgetragen, durch einen Nachtrag zum Geschäftsverzeichnis.

⁵³ sGS 117.1.

⁵⁴ Art. 1 des Gesetzes über die Amtsdauer (sGS 117.1).

Mit der Revision von *Art. 70 KRR* wird reglementiert, was sich bisher in der Praxis bewährt hat.

Nach *Art. 71 KRR* in der vom Präsidium vorgeschlagenen Fassung dauert die Session höchstens drei Tage. Das Präsidium gibt die Sessionsdauer frühzeitig, spätestens mit dem Geschäftsverzeichnis bekannt. Mit der Neuerung will es die bisherige «in der Regel-drei-Tage-Session» in der Dauer verschärfen: Die Session soll *höchstens* drei Tage dauern. Wer Sessionen plant, wer mit Sessionen plant und wer von Sessionen abhängt, soll mit Sessionen von höchstens drei Tagen rechnen dürfen und können. Die Höchstdauer der Session lädt Kantonsrat und Präsidium ein, die Geschäfte zu priorisieren und die Beratung auf das Wesentliche zu beschränken. Überquellen die behandlungsbedürftigen Geschäfte und die Beratungszeit die für die Sitzungen und die Session budgetierten Zeiten, kann die Kantonsratspräsidentin bzw. der Kantonsratspräsident die Sitzung um höchstens eine Stunde verlängern und kann der Kantonsrat weitere Verlängerungen und allenfalls zusätzliche Sitzungen beschliessen.⁵⁵ Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Session.⁵⁶

Nach *Art. 73 Abs. 1 KRR* wird dem Geschäftsverzeichnis die Tagesordnung des ersten Sessionstages beigefügt.

Das Präsidium schlägt mit dem *Abschnitt II* des VII. Nachtrags zum Kantonsratsreglement vor, die revidierten Bestimmungen über den Sessionsrhythmus sofort in Vollzug zu setzen. Beschliesst der Kantonsrat die Revision, haben die revidierten Bestimmungen bereits für die Novembersession 2004 Gültigkeit. Während der Beginn der Novembersession 2004 bereits kommuniziert ist, wird das Präsidium den Beginn der ordentlichen Sessionen nach dem neuen Sessionsrhythmus wenigstens für die nächsten zwei Jahre umgehend kommunizieren.

3. Vertretungen

Die Beschränkung der Dauer der Zugehörigkeit zu einer Delegation verlangt nach Auffassung des Präsidiums eine Normierung im Kantonsratsreglement, konkret im Rahmen der Bestimmung über die Delegation.⁵⁷ Eine vergleichbare Regelung kennt das Kantonsratsreglement bereits für die Mitglieder ständiger Kommissionen.⁵⁸ Die Revision der Bestimmung über die Delegationen gibt dem Präsidium Anlass, die Terminologie des Kantonsratsreglementes an diejenige der Kantonsverfassung anzupassen: Nach *Art. 64 Bst. b KV* wählt der Kantonsrat seine Vertretungen in interkantonale und internationale parlamentarische Versammlungen und Kommissionen.⁵⁹ Demnach schlägt das Präsidium vor, die Überschrift *nach Art. 23bis KRR* sowie *Art. 23ter, 23quater (neu), 25 und 154bis KRR* in der Terminologie anzupassen.

Das Präsidium schlägt vor, die geltende Bestimmung des Kantonsratsreglementes über die Delegationen systematisch neu zu strukturieren mit folgenden Regelungsbereichen:

- Vertretung des Kantonsrates und Aufgabe der Vertretung in *Art. 23ter KRR*;
- Bestellung und Erneuerung der Vertretungen in *Art. 23quater (neu) KRR*.

⁵⁵ Art. 72 Abs. 3 KRR.

⁵⁶ Art. 69 KRR.

⁵⁷ Siehe Bst. B Ziff. 3.2 dieses Berichtes.

⁵⁸ Art. 20 Abs. 1 KRR.

⁵⁹ Siehe dazu *ABI 2000*, 329 (Ziff. 4 zu Art. 63 Entwurf KV mit Hinweisen).

Art. 23ter KRR gibt zu folgenden zusätzlichen Bemerkungen Anlass:

- Abs. 1: Umformulierung gegenüber der geltenden analogen Bestimmung.
- Abs. 2: Der Hinweis auf die Aufgabe der Vertretungen, die sich nach Ziel und Zweck der Versammlungen und Kommissionen, denen sie angehören, richtet, ist neu, steht aber in einer Verbindung zur Bestimmung, wonach der Kantonsrat auf Antrag des Präsidiums Grösse und Zusammensetzung der Vertretungen festlegt und dabei Ziel und Zweck der Versammlungen und Kommissionen berücksichtigt.⁶⁰

Art. 23quater (neu) KRR gibt zu folgenden zusätzlichen Bemerkungen Anlass:

- Abs. 1: Die Bestimmung, wonach der Kantonsrat die Vertretungen zu Beginn der Amtsdauer wählt, war bisher in der Bestimmung enthalten, wonach sich Wahl- und Fraktionszugehörigkeit nach den Bestimmungen des Kantonsratsreglementes über die ständigen Kommissionen richten.⁶¹
- Abs. 2: Die Bestimmung, wonach der Kantonsrat auf Antrag des Präsidiums Grösse und Zusammensetzung der Vertretungen festlegt, impliziert, dass das Präsidium dem Kantonsrat einen – generell gehaltenen – Schlüssel für die Bestellung der Vertretungen unterbreitet. Mit der Ergänzung, dass der Kantonsrat dabei Ziel und Zweck der Versammlungen und Kommissionen berücksichtigt, will zum Ausdruck gebracht sein, dass dieser Schlüssel von der angemessenen, d.h. verhältnismässigen Berücksichtigung der Fraktionen absehen kann, wie dies bisher die Bestimmung zum Ausdruck brachte, wonach sich die Fraktionszugehörigkeit nach den Bestimmungen des Kantonsratsreglementes über die ständigen Kommissionen richtet.⁶² Auch für die Vertretungen des Kantonsrates in parlamentarischen Versammlungen und Kommissionen einen Schlüssel festzulegen, nimmt das Konzept des Kantonsratsreglementes auf, wie es für die Zuteilung der Sitze vorberatender Kommissionen an die Fraktionen besteht.⁶³
- Abs. 3: Will der Kantonsrat die Dauer der Zugehörigkeit zu den Vertretungen in parlamentarischen Versammlungen und Kommissionen beschränken, ist dafür das Kantonsratsreglement das richtige Normierungsgefäss. Eine vergleichbare Bestimmung besteht bereits für die ständigen Kommissionen.⁶⁴

Art. 25 Abs. 1 KRR, wonach die Fraktionen bei Wahlen angemessen zu berücksichtigen sind, bedarf des Vorbehaltes für die Wahl der Vertretungen in parlamentarische Versammlungen und Kommissionen, wenn dafür vom Grundsatz des Proporz abgewichen werden können soll.

Das Präsidium schlägt dem Kantonsrat mit dem *Abschnitt II* des VII. Nachtrags zum Kantonsratsreglement vor, die revidierten Bestimmungen über die Vertretungen sofort in Vollzug zu setzen, damit der Kantonsrat verzugslos die St.Galler Vertretung in der Parlamentarier-Kommission Bodensee für die Amtsdauer 2004/2008 wählen kann, die im Oktober 2004 zu ihrer nächsten Sitzung zusammentritt.

⁶⁰ Art. 23quater (neu) Abs. 2 gemäss Entwurf des Präsidiums vom 16. August 2004.

⁶¹ Art. 23ter Abs. 2 KRR.

⁶² Art. 23ter Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 KRR.

⁶³ Art. 25 Abs. 2 KRR.

⁶⁴ Art. 20 Abs. 1 KRR.

D. Antrag

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrte Mitglieder des Kantonsrates, auf unseren Entwurf eines VII. Nachtrags zum Kantonsratsreglement, aufgeteilt in die Bestimmungen über den Sessionsrhythmus einerseits und die Bestimmungen über die Vertretungen andererseits, einzutreten.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Vertretungen bilden die Grundlage für unserem Entwurf eines Schlüssels für die Sitzverteilung in der Parlamentarier-Kommission Bodensee (12.04.08).

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Margrit Stadler-Egli

Der Staatssekretär:
Martin Gehrler

Beilage 1

Die Sessionssysteme der Kantone im Überblick

Schlüssel für die Sitzverteilung in der Parlamentarier-Kommission Bodensee

Antrag des Präsidiums vom 16. August 2004

1. Die Vertretung des Kantonsrates in der Parlamentarier-Kommission Bodensee setzt sich zusammen aus:
 - a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Kantonsrates im Amt;
 - b) je einem Mitglied der vier grössten Fraktionen des Kantonsrates.

2. An Sitzungen und Anlässen der Parlamentarier-Kommission Bodensee nehmen teil:
 - a) die Präsidentin bzw. der Präsident des Kantonsrates als Leiterin bzw. Leiter der Vertretung;
 - b) die weiteren Mitglieder der Vertretung ohne dasjenige Mitglied, das der gleichen Fraktion angehört wie die Präsidentin bzw. der Präsident des Kantonsrates.

3. Kann die Präsidentin bzw. der Präsident des Kantonsrates an einer Sitzung oder an einem Anlass der Parlamentarier-Kommission Bodensee nicht teilnehmen:
 - a) ergänzt dasjenige Mitglied die Vertretung, das der gleichen Fraktion angehört wie die Präsidentin bzw. der Präsident des Kantonsrates;
 - b) konstituiert sich die Vertretung selbst.

Beilage 3

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung..... 2

A. Änderung der Bestimmungen über den Sessionsrhythmus 4

 1. Ausgangslage..... 4

 1.1 Geltende Regelung 4

 1.2 Rückblick..... 4

 2. Sessionssystem und Tagessystem..... 6

 3. Revisionsbedarf..... 6

 3.1 Entwicklung..... 6

 3.2 Auftrag des Kantonsrates 6

 3.3 Vorarbeiten 7

 4. Vorschlag 8

 4.1 Allgemeines 8

 4.2 Sessionsrhythmus 8

 4.3 Sessionsdauer 9

 4.4 Revision weiterer Bestimmungen im Sachzusammenhang 9

B. Änderung der Bestimmungen über die Delegationen..... 11

 1. Ausgangslage..... 11

 1.1 Geltende Regelung 11

 1.2 Normierung 11

 1.3 Wahl der Delegation und Berichterstattung 11

 2. Revisionsbedarf..... 12

 2.1 Entwicklung..... 12

 2.2 Auftrag des Kantonsrates 12

 2.3 Vorarbeiten 14

 3. Vorschlag 14

 3.1 Schlüssel für die Sitzverteilung in der Parlamentarier-Kommission Bodensee 14

 3.2 Anpassung des Kantonsratsreglementes 15

C. Kommentierung der Entwürfe eines VII. Nachtrags zum Kantonsratsreglement 17

 1. Allgemeines..... 17

 2. Sessionsrhythmus 17

 3. Vertretungen..... 18

D. Antrag 20

Beilagen:

 1. Die Sessionssysteme der Kantone im Überblick..... 21

 2. Schlüssel für die Sitzverteilung in der Parlamentarier-Kommission Bodensee..... 22

 3. Inhaltsverzeichnis..... 23

Entwürfe:

– VII. Nachtrag zum Kantonsratsreglement (Sessionsrhythmus) 24

– VII. Nachtrag zum Kantonsratsreglement (Delegationen [Vertretungen])..... 26

Sessionenrhythmus

Kantonsrat St.Gallen

27.04.01

VII. Nachtrag zum Kantonsratsreglement

Entwurf des Präsidiums vom 16. August 2004

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat vom Bericht des Präsidiums vom 16. August 2004⁶⁵ Kenntnis genommen und beschliesst:

I.

Das Kantonsratsreglement vom 24. Oktober 1979⁶⁶ wird wie folgt geändert:

b) Präsident, Vizepräsident, Stimmzähler

Art. 5. Der Kantonsrat wählt zu Beginn der **Junisession** zuerst die Stimmzähler, dann den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

Präsident, Vizepräsident und Stimmzähler können für die nächsten zwei Jahre in gleicher Eigenschaft nicht wiedergewählt werden.

Die Gewählten bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

d) Zuständigkeit

Art. 7. Das Präsidium:

a⁰) legt die Daten der ordentlichen Sessionen auf wenigstens zwei Jahre fest;

- a) setzt das Geschäftsverzeichnis der Sessionen nach Anhören der Regierung fest;
- b) wählt Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen, soweit sie nicht vom Kantonsrat gewählt werden;
- c) legt das Reglement aus und überwacht dessen Anwendung;
- d) unterbreitet dem Kantonsrat auf Mitte der vierjährigen Amtsdauer einen Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes⁶⁷ und schlägt gegebenenfalls Verbesserungen von Organisation und Verfahren vor;

⁶⁵ ABI 2004, ●.

⁶⁶ sGS 131.11.

⁶⁷ Bericht vom 19. April 1982 (nicht veröffentlicht); Bericht vom 10. September 1986 (ABI 1986, 1881); Bericht vom 10. Januar 1990 (ABI 1990, 118); Bericht vom 13. April 1994 (ABI 1994, 901); Bericht vom 19. Oktober 1998 (ABI 1998, 2433); Bericht vom 19. August 2002, (ABI 2002, 1809).

- e) bereitet Reglementsänderungen und Beschlüsse vor, welche die Geschäftsordnung des Kantonsrates betreffen;
- f) bereitet den Abschnitt «Kantonsrat» des Staatsvoranschlages vor und überwacht diese Ausgaben.

Entscheide des Präsidiums können an den Kantonsrat weitergezogen werden.

Das Präsidium erlässt unter Zuzug des Präsidenten der vorberatenden Kommission die erläuternden Berichte für Volksabstimmungen, soweit der Kantonsrat im Einzelfall nichts anderes beschliesst.⁶⁸

Sessionen a) ordentliche

Art. 68. Der Kantonsrat versammelt sich zu ordentlichen Sessionen **in der Regel im Juni, im September, im November, im Februar und im Frühjahr.**

Das Präsidium legt auf wenigstens zwei Jahre fest, wann die ordentlichen Sessionen beginnen.

c) Geschäftsverzeichnis

Art. 70. Das Geschäftsverzeichnis wird spätestens drei Wochen vor Sessionsbeginn zugestellt.

Es:

- a) gibt einen Überblick über die Session;**
- b) informiert über** die beim Kantonsrat anhängigen Geschäfte. Nicht behandlungsreife Geschäfte werden gekennzeichnet;
- c) weist auf die bevorstehenden Sessionen wenigstens der nächsten zwei Jahre hin.**

Später eingegangene Geschäfte **werden nachgetragen.**

d) Sitzungstage

Art. 71. Die Session dauert **höchstens** drei Tage.

Das Präsidium gibt **die Sessionsdauer** frühzeitig, spätestens mit dem Geschäftsverzeichnis bekannt.

b) Tagesordnung

Art. 73. Die Tagesordnung des ersten Sitzungstages einer Session wird **dem** Geschäftsverzeichnis **beigefügt.**

Die Tagesordnung der weiteren Sitzungstage wird am Vortag im Ratssaal ausgeteilt.

Der Präsident bestimmt die Tagesordnung.

II.

Dieser Erlass wird ab der Beschlussfassung angewendet.

⁶⁸ Art. 1bis Abs. 3 RIG, sGS 125.1.

Delegationen (Vertretungen)

Kantonsrat St.Gallen

27.04.01

VII. Nachtrag zum Kantonsratsreglement

Entwurf des Präsidiums vom 16. August 2004

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat vom Bericht des Präsidiums vom 16. August 2004⁶⁹ Kenntnis genommen und beschliesst:

I.

Das Kantonsratsreglement vom 24. Oktober 1979⁷⁰ wird wie folgt geändert:

Überschrift nach Art. 23bis. 3bis. **Vertretungen**

Vertretung des Kantonsrates und Aufgabe

Art. 23ter. Der Kantonsrat kann **sich durch** Ratsmitglieder in interkantonalen und **internationalen** parlamentarischen **Versammlungen und Kommissionen vertreten lassen.**

Die Aufgabe der Vertretungen richtet sich nach Ziel und Zweck der Versammlungen und Kommissionen, denen sie angehören.

Die **Vertretungen** erstatten dem Kantonsrat periodisch Bericht.

Bestellung und Erneuerung

Art. 23quater (neu). Der Kantonsrat wählt die Vertretungen zu Beginn der Amtsdauer.

Er legt auf Antrag des Präsidiums Grösse und Zusammensetzung der Vertretungen fest. Dabei berücksichtigt er Ziel und Zweck der Versammlungen und Kommissionen.

Die ununterbrochene Zugehörigkeit zu einer Vertretung ist auf sechs Jahre beschränkt.

⁶⁹ ABI 2004, ●.

⁷⁰ sGS 131.11.

Berücksichtigung bei Wahlen

Art. 25. Die Fraktionen sind bei Wahlen angemessen zu berücksichtigen. **Vorbehalten bleibt die Wahl der Vertretungen.**

Der Kantonsrat legt auf Antrag des Präsidiums den Schlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen fest.

Der Präsident der vorberatenden Kommission soll in der Regel einer anderen Fraktion angehören als der Vorsteher des zuständigen Departementes.

Mitglieder der Vertretungen

Art. 154bis. Die Mitglieder des Kantonsrates werden für ihre Tätigkeit in **Vertretungen** entschädigt.

Die Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglementes über die Entschädigung der Mitglieder des Kantonsrates.

II.

Dieser Erlass wird ab der Beschlussfassung angewendet.

Sessionsrhythmus	ZH	BE	LU	UR	SZ	OW	NW	GL	ZG	FR	SO	BS	BL	SH	AR	AI	SG	GR	AG	TG	TI	VD	VS	NE	GE	JU
Tagessitzungen (Anzahl Sitzungen in ganzen Tagen je Jahr)	22				10,5	8	9	9	12			22	18	10	8	5				12		35			32	
Sessionsystem		x	x	x						x	x						x	x	x		x		x	x		x
Anzahl Sessionen je Jahr		5	9	6						8	6-7						4	6	?		12		7-10	10		10
Ø Sessionsdauer in Tagen		6,5	2	2						2	1,5						3	2,5	?		1-2		3	2		?
Januar-Session			2								1										1			1		
Februar-Session		1		1						1							1				1			1		
März-Session			2							1	1										1			1		
April-Session		1		1																	1			1		
Mai-Session			2	1						1	1						(1)				1			1		
Juni-Session		1	2	(1)						1	1						1				2			1		
Juli-Session																										
August-Session																										
September-Session		1	2	1						1	1						1				1			1		
Oktober-Session										1											1			1		
November-Session		1	2	1						1	1						1				1			1		
Dezember-Session				1						1	1										2			1		